

## **Richtlinien zur Erarbeitung und Eingabe des finanziellen Jahresberichts eines Nationalen Forschungsschwerpunktes**

### **1. Einleitung**

Artikel 16 des NFS-Vertrags verpflichtet die Leitung eines Nationalen Forschungsschwerpunktes (NCCR) zur Ablieferung eines konsolidierten und kommentierten Finanzberichts zu Händen des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF). Der Jahresbericht ist zur Revision geeignet und enthält genaue Angaben über die Verwendung der finanziellen Mittel (Beiträge des Nationalfonds, Eigenmittel und Drittmittel) im Laufe des Vertragsjahrs.

Der Finanzbereich des SNF prüft in einem ersten Schritt die eingereichten Unterlagen und führt in einem zweiten Schritt eine Revision am Ort des NCCR durch.

Zur Erfassung der administrativen und finanziellen Abläufe des Forschungsschwerpunktes sowie zur Beurteilung von deren Konformität und Effizienz organisiert der Finanzbereich im Laufe des ersten Vertragsjahrs einen ersten Besuch des NFS-Managements. Zusätzliche Besuche können nach Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen werden.

### **2. Zweck der Kontrolle**

Zur Gewährleistung einer geregelten Durchführung prüft der Finanzbereich der Abteilung Programme die Verwendung der Mittel und Beiträge (jeglicher Art) des NCCR. Sie kontrolliert die Einhaltung der Vertragsbedingungen sowie der massgebenden Reglemente und Richtlinien.

Die Verwendung der finanziellen Mittel hat den angestrebten wissenschaftlichen Ziele zu entsprechen, die verschiedenen Finanzierungsanteile orientieren sich am Forecast (Fortschrittsbericht bzw. Intermediate Report).

### **3. Fristen**

Nach Ablauf eines Vertragsjahrs des Projekts reicht die Leitung des NCCR dem SNF innerhalb von höchstens 10 Wochen einen konsolidierten Jahresbericht ein. Der Finanzbereich des SNF führt seine Überprüfung vor Ort spätestens zwei Monate nach Erhalt aller massgebenden Unterlagen des Jahresberichts durch. Im Anschluss an die Revision vor Ort erstellt der SNF ein Prüfungsprotokoll, in dem alle wesentlichen Feststellungen und allenfalls noch offenen Punkte

aufgeführt werden. Zur Erledigung der allenfalls noch offenen Punkte setzt der SNF dem NCCR eine Frist. Nach Erledigung der offenen Punkte sendet der SNF den Jahresbericht an den zuständigen Delegierten des Forschungsrats weiter, welcher diesen genehmigt. Nach erfolgter Genehmigung informiert der SNF die NCCR-Leitung.

#### **4. Wichtige Bemerkungen**

Die Ausgaben sind mit den Original-Rechnungsbelegen nachzuweisen. Alle Belege sind bei der NCCR-Leitung oder bei der Zentralverwaltung der Universität aufzubewahren und auf Verlangen des SNF für die Revision bereitzulegen.

In Ausnahmefällen kann der Nachweis mit Original-Rechnungsbelegen nicht sichergestellt werden. Solche Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit dem SNF möglich.

Weichen die Saldi (nur Funding source SNSF) oder Ausgaben in NIRA von den Abrechnungen ab, so ist dies zu begründen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Ausserdem ist der SNF diesbezüglich vor der Einreichung der Abrechnung in Kenntnis zu setzen.

Bitte beachten Sie, dass eine konsequente Unterscheidung der Geldflüsse von den Ausgaben und Einnahmen in NIRA sichergestellt werden muss. Ausserdem dürfen der Reserve keine Kosten direkt belastet werden (Art 4.4 Budgetrichtlinien vom 26.04.2010).

#### **5. Zuständigkeiten**

##### a) Leiter/Leiterin des NCCR

- Der Leiter/die Leiterin des NCCR sorgt dafür, dass die TeilprojektleiterInnen alle nötigen Unterlagen und Angaben zur Erstellung eines fristgerechten Jahresberichts abliefern.
- Er/sie ist verantwortlich für den wahrheitsgetreuen Inhalt des Jahresberichts. Er/sie ist verantwortlich für die Aushändigung aller zur Prüfung benötigten Unterlagen an den SNF oder für die Bereitstellung der Unterlagen bei der Prüfung vor Ort.
- Er/sie stellt sicher, dass das durch Beiträge des Nationalfonds und/oder von Dritten finanziertes Personal tatsächlich für den NCCR arbeitet.

##### b) Finanzbereich des SNF

- Der Finanzbereich des SNF ist zuständig für die Erfassung der administrativen und finanziellen Abläufe sowie für die Meldung allfälliger Unregelmässigkeiten an die Leitung des NCCR.
- Der Finanzbereich prüft den zugestellten Jahresbericht sowie die Buchführung vor Ort. Er kann der Leitung des NCCR Bemerkungen über die zukünftige Verwendung der Mittel mitteilen oder diesbezügliche Bedingungen aufstellen. Weiter erstellt er einen Bericht zu Händen des Delegierten des Forschungsrats.

##### c) Forschungsrat

- Der/die hauptverantwortliche Forschungsratsdelegierte genehmigt den Bericht des Finanzbereichs und trifft die zur künftigen Verwendung der Mittel und zur Weiterführung des Nationalen Forschungsschwerpunkts notwendigen Entscheidungen.

## **6. Auskunft**

Für Auskünfte bezüglich des Prüfungsverfahrens und/oder des Inhalts von finanziellen Jahresberichte steht der Finanzbereich zur Verfügung (Telefon: 031 308 21 05).

Version vom 16.02.2011 / shm